

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Drittes Quartal. 38. Stück.

Den 19. September 1818.

---

## I n h a l t.

Höchst merkwürdiger Freiheitskampf auf Leben und Tod  
auf offener See im May 1817. (Beschluß.) — Obigkeitliche  
Bekanntmachung, die würdige Feyer des Sonntags betreffend.  
— Schulen. — Verzeichniß der Gebobrnen ꝛ. — 24 Bekannt-  
machungen. — Pränumerationsanzeige.

---

Nichts ist der Freyheit gleich,  
Dem Weisen gilt sie mehr, als Thron und Königreich.  
Wenn ihm die Freyheit fehlt, so wird ihm alles fehlen.

---

Höchst merkwürdiger  
Freiheitskampf auf Leben und Tod  
auf offener See im May 1817.  
(B e s c h l u ß.)

---

Als wir uns zu dem Ende dann beyde daselbst be-  
fanden, auch Streffens allda als Junge mit der Reini-  
gung unserer Geräthe und Sachen stets beschäftigt,  
und, zufolge der Abrede, mir zur Seite oder gegen-  
über war, suchte ich, mich auf eine hinter dem Tische  
stehende Bank hinsetzend, den Preismeister zu veran-  
lassen, sich mir gegenüber auf eine vor dem Tische ste-  
hende

XIX. Jahrg. (38) hende

hende Kiste hinzusetzen, um denselben bey'm Trinken von Steffens niederhauen zu lassen, indem ich gesonnen war, mich dabey mit jenem großen Bösweicht freundschaftlich zu unterhalten; allein solcher Versuch, dies Scheusal dermaßen zwischen uns zu bringen, gelang nicht, vielmehr setzte sich dieser Kerl, statt mir gerade gegenüber, auf jene Kiste in die Queere so hin, daß er von einer Seite mich und von der andern Steffens beobachten, auch nach dem Verdeck hinsehen und dabey ohne Gefahr sein Gläschen austrinken konnte, welches dann auch, nachdem ich demselben zu dessen Sicherheit zugetrunken, geschah.

Da nun dieser Plan vereitelt war, so sprach ich darüber, wo wir uns befänden, und legte eine Seekarte auf den Tisch, zeigte alsdann mit einem Finger auf der Karte dem Prisenmeister, wo Lissabon und Algier wäre, und zwar den letztern Ort, lauter wie verschiedene andere Orter, erwähnend, und mit dem Zeigefinger darauf ruhend, indem ich hastig äußerte: da liegt Algier! worauf der bis dahin gleichgültig zuhörende Prisenmeister sich neugierig gegen mich wandte, und, um Algier zu sehen, sich bückend mit beyden Armen auf den Tisch hinlegte und nach dem angewiesenen Orte hinsah; ich unterdessen Steffens winkte, und dieser, eiligt den obgedachten Zimmermanns-Dechsel ergreifend, mit dessen Schärfe dem großen Prisenmeister einen solchen Hieb in dessen entblößten Nacken versetzte, daß er sogleich und ohne einen Laut von sich zu geben, hinstürzte, auch das Heft des Instruments zerbrach; alsdann ich mit meinem ebenfalls in der Kajüte versteckten Stockdegen diesem stolzen Barbaren, der seinen Kopf mit drey ledernen Klappen über

eins

einander, und außerdem noch mit einem breiten, zwölf Fuß langen Shawl zum Bund versehen hatte, auch sofort einen solchen Strich gab, daß er nicht wieder aufstehen konnte.

Darnach nahm ich, während noch alles stille war, seinen Säbel und beyde Pistolen von ihm, untersuchte letztere, ob sie gut geladen seyen, und da ich selbige in guter Ordnung fand, zog ich jeden Hahn auf und gab eine derselben an Steffens, indem ich die andere behielt und wir sie dann auf unsern Rücken versteckten; sodann folgte mir Steffens auf das Verdeck, und indem ich den vor der Kajütsthüre auf dem Posten stehenden Barbaren erschoss, legte Steffens auf den am Ruder hingestellten an, wodurch wir wieder geladene Pistolen erhielten, wobey ich, um auch meine übrigen Leute wegen des Sieges mit nöthigem Muthe zu befeuern, sogleich laut Hurrah rief, worauf auch diese meine vorn auf dem Schiffe arbeitenden vier Leute sogleich auf den ersten Schuß nach dem Hinterschiffe zu unserm öffentlichen Kampf mit den noch übrigen acht Räubern herbeylieffen, worauf dann zwey von meinen letztgedachten Leuten die Wandlungen des Schiffs zu beyden Seiten des Roofs besetzten, um die vorn auf dem Schiffe sich befindenden Barbaren abzuhalten, nach hinten zu kommen, wo wir in der Ueber-raschung auf dem Verdeck fünf derselben mit ihren eigenen Waffen niederlegten, wobey dann auch von Seiten unserer nach vornhin noch übrigen Feinde die Kugeln um uns herumflogen, jedoch, Gottlob! ohne uns tödtlich zu verwunden.

Ich hatte demnach hinten auf dem Schiffe meine fünf Mann alle bey mir, und der hintere Roof diente

uns als eine gute Schanze gegen das Schießen unserer Feinde von vorn her, denen wir alsdann zum Wieders laden keine Zeit lassen oder geben durften, vielmehr nach dem Schießen mit unsern Händen und kurzen Waffen zu Leibe gehen mußten, wobey einer von meinen Leuten auf dem Roof mit einem Barbaren zusammengerieth, der ihm, ersterem, überlegen war, weshalb ich hinzusprang und jenem Barbaren mit dem erbeuteten Säbel des Prisenmeisters den obern Theil des Kopfs so weghieb, daß dessen Blut sechs Fuß hoch in das sammt allen übrigen backliegende große Segel hineinsprügte; auch sprang alsdann einer von diesen Barbaren unverwundet über das Bord unsres mit Blut ganz überlaufenen Schiffs, welches während dieser Schlacht queer in der See lag, auch dabey hin und wieder hart schlingerte.

Da wir alsdann keinen Barbaren mehr um uns sahen, rief ich zwey meiner Leute zu mir, um eine andere Rudertalje einzuziehen, indem die vorige wahrscheinlich mit einem Säbel abgehauen war und das Ruder hin und her schlug, weswegen wir dann alle drey bey einander und zwar am Backbord standen, als ich zufälligerweise noch einen Barbaren gewahr wurde, der sich im Roof versteckt hatte, und daselbst eine Blunderbüchse, die, wie man uns vorhin gezeigt, mit sechs Kettenkugeln geladen war, auf uns anlegte, worauf ich meine beyden Leute sofort aus einander stieß und eiligst nach der Steuerbordseite hinübersprang, auch dann bis vor die Kajütsthüre gekommen war, da jener Barbar auf das Verdeck trat und auf mich schoß, auch mit einer Kugel meinen Kopf leicht verwundete, alsdann ich meinen Rückzug nach der Mitte des Schiffs nahm,

nahm, und dieser Barbar, mit zwey geladenen Pistolen versehen, mich verfolgte, und als derselbe mir zu Gesicht kam, beyde Pistolen zugleich und zwar in jeder Hand eine zum Schießen auf mich anlegte, welche aber zu meinem Glück beyde versagten, wornach ich auf diesen Barbaren zusprang und ihn mit meinem Preisenmeisters Säbel durchstach, worauf derselbe, weil er uns durch sein stolzes und böshaftes Betragen außßerste reizte, in Stücken zerhauen wurde; denn so lange er nur noch den Mund rühren konnte, war bey jedem Hieb, den er bekam, seine Ausrede und zwar in italienischer Sprache: Das ist gut!

Worin er denn in der That auch nicht Unrecht hatte, indem uns in seiner Person auch der Letztere dieser Räuber aus dem Wege war; indem wir deren Körper, so wie sie nach dem Kampf zur Stelle vorgefunden wurden, theils ganz und theils stückweise mit Sack und Pack über Bord warfen; auch dabey entdeckten, daß einer von jenen Bösewichtern, wahrscheinlich der über den Bord Entsprungene, ein zur Seite des Schiffs schleppendes Tau ergriffen und, um leichter dabey anschwimmen zu können, seine Jacke ausgezogen hatte, welcher alsdann um Pardon bat, aber solchen in der Erbitterung, worin seine Spießgesellen uns gebracht hatten, nicht fand, indem einer von meinen Leuten das Tau, womit dieser sonst ihn gern gereitet haben würde, kappte, und ihn damit den Wellen überließ, worin er, so wie die Uebrigen auf dem Schiffe, ohne große Quaal seinen Tod gefunden haben muß.

Wir bemerkten dann, daß dieser blutige Kampf in einer Stunde, und zwar von elf bis zwölff Uhr,

angefangen und unter dem Beystande Gottes für uns so glücklich wie möglich beendigt war; worauf ich, nachdem wir unser Schiff erst wieder vor den Wind gebracht, solches näher nach dem Lande hingelenkt und von dem Blute der Barbaren gesäubert hatten, in der Kajüte knieend meinem Gott Dank opferte für diesen uns über jene frechen Räuber und Menschenquäler verliehenen völligen Sieg.

Noch am nämlichen Tage, Nachmittags um 4 Uhr, bekamen wir von Lissabon aus einen Lootsen an Bord und langten damit am folgenden Tage, den 6ten Julius, gegen Mittag daselbst an, wo wir gegen die Nachstellungen jener Seeräuber, von welchen kurz zuvor noch eine türkische Schebecke abermals Jagd auf uns machte, auch uns ebenfalls geborget haben würde, wenn sie nur eine Stunde früher da gewesen wäre, wo sie sich alsdann befand, völlig gesichert waren.

---

## Chronik der Stadt Halle.

---

I.

### Obrigkeitsliche Bekanntmachung,

die Feyer des Sonntags und die Aufrechthaltung der Würde des öffentlichen Gottesdienstes betreffend.

Die erlebten langwierigen Kriegsunruhen haben leider auch die Heiligung des Sabbaths bey Manchen außer Gewohnheit gebracht. Von jedem gebildeten, eine richtige Erkenntnis der Religionsvorschriften besitzenden Menschen ist zwar ohne

ohnehin zu erwarten, daß derselbe, auch ohne gesetzliche Er-  
 annerung und Anordnung, um seines eigenen Besten willen,  
 sich verpflichtet halten werde, die dem öffentlichen Gottes-  
 dienste gewidmeten Tage so zweckmäßig als möglich zu be-  
 nutzen, folglich an Sonn-, Fest- und Bußtagen die Pres-  
 digten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Damit  
 aber auch der Rohere und Leichtsinligere durch sein böses  
 Beyspiel nicht Andere abhalte, oder in ihrer Andacht störe,  
 werden hierdurch in Gemäßheit der Königl. Kabinettsordre  
 vom 25ten, so wie der darauf ergangenen Verordnung  
 vom 30ten Januar 1810 und des Kön. Sächs. Generale's  
 vom 24. Julius 1812 die gesetzlichen Vorschriften in Be-  
 ziehung auf die Heiligung der gottesdienstlichen Tage in Er-  
 innerung gebracht, und die Geistlichen, die Obrigkeiten und  
 die Landeseinwohner zu deren Beobachtung wiederholentlich  
 angewiesen.

1) Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der  
 Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen  
 vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen  
 Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdien-  
 stes anzuhalten und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige  
 Art zu ermuntern. Insbesondere müssen Herrschaften dem  
 Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen  
 Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

2) Die Fröhne und Dienste leistenden Landleute dür-  
 fen an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu deren Leistung,  
 mit Ausnahme der Reisefuhren, bey Vermeidung willkühr-  
 licher Strafe, nicht geboten werden. Es versteht sich von  
 selbst, daß dieses auf den von den Staatsbehörden ausge-  
 schriebenen Vorspann keine Anwendung finden kann.

3) An den Sonn-, Fest- und Bußtagen sollen ge-  
 richtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten  
 in- und außerhalb den Amts- und Gerichtsstellen nicht vor-  
 genommen werden. Der dringende Nothfall allein kann  
 einzelne Ausnahmen hiervon verstaten.

4) Die sonntäglichen Uebungen der Landwehr sollen  
 nach §. 57. der Landwehrordnung entweder des Morgens  
 früh

früh vor Anfang des Gottesdienstes oder des Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen werden.

5) Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes gehalten werden.

6) Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnüngen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, an Sonn-, Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben. Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen ist ganz verboten.

7) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vormittags als Nachmittags, ist ferner aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Italiener, Zucker- und Ruchensbäcker, Höker, Juden etc., und die Boutiken der Obsthändler und Trödler müssen daher geschlossen seyn. Nur allein die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneyen verabfolgen lassen.

8) Eben so müssen während derselben Zeit alle Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntweinstuben geschlossen seyn und keine Gäste gesetzt, noch, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses der Reisenden oder Kranken, Getränke ausgeschenkt werden. Auch

9) sollen alle mit Geräusch verbundene oder sonst auflassende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Länchern, Steinsehern etc. unterbleiben, so wie das Fahren der Bier- und Wehlwagen.

10) Wo in den Städten die Unordnung Statt findet, daß während der Predigt durch das Eintreten in die Kirche und durch das Hinweggehen aus derselben die Andacht der Versammlung gestört wird, da können nach dem Ermessen des Magistrats und des Superintendenten mit dem letztern Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, die Thüren der Kirchen geschlossen und  
nur



nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so daß während der Predigt Niemandem weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, für welche in jeder Kirche an Einer Kirchthüre ein Thürhüter zu bestellen ist, welcher das Öffnen und Verschließen der Thüre mit möglichster Vermeidung alles Geräusches zu besorgen hat. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde und dem Altare und der Sacristey am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, welche zur Copulation kommen, wenn solches während der Predigt geschieht, unmerklich eintreten können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sacristey einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diese geschehen.

II) Im Innern der Kirchen müssen die Kirchen-Officianten, Küster, Kirchendiener u. s. w. mit aller Aufmerksamkeit auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesezt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch, wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um die Gemälde, Grabmäler und dergleichen zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, und nur wenn diese Erinnerung fruchtlos bleibt, polizeylichen Beystand suchen. Damit dieser nöthigenfalls erfolgen könne, muß in jeder Kirche bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Städten wenigstens ein Polizey-Officiant zugegen seyn, der jedoch nicht früher, als bis er von dem Kirchendiener dazu aufgefordert wird, seinen Dienst auszuüben hat, es sey denn, daß auffallende Störungen von ihm selbst früher als von dem Kirchendiener bemerkt würden, denen er sodann unverzüglich abzuhelfen hätte. An denjenigen Tagen, wo die Kirchen ungewöhnlich zahlreich besucht werden, an den hohen Festen, bey Prediger-Gin-

führungen, Leichenpredigten und ähnlichen Feyerlichkeiten, muß die Mitwirkung der Polizey zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bey dem Gottesdienste vorzüglich eintreten.

12) Auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren sind in den Städten außerhalb ebenfalls Polizey-Officianten anzustellen, welche darauf sehen, daß während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche keine Versammlungen und Spiele, oder Geschrey von Burschen und Kindern, oder sonst ein störendes Geräusch statt finde, daß kein Schlitten oder Schellengeläute oder Geklatsche, kein Bier- oder Wehlwagen in der Nähe der Kirche vorüberfahre, daß die Wagen, welche die in der Kirche Anwesenden abholen, oder zu taufende Kinder, oder zu copulirende Brautpaare zur Kirche bringen, nicht dicht an die Kirche und in der Nähe derselben überhaupt nur langsam und mit möglichst wenigem Geräusch fahren, in einiger Entfernung halten, auch kleinen aufsichtslosen Kindern, so wie allen denjenigen, welche in trunkenem Zustande, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder überhaupt in einem solchen Zustande sich in die Kirche begeben wollen, in welchem sie ihren Mitgenossen oder der Gemeinde zum offenbaren Anstoß und groben Aergerniß gereichen, ist der Eingang in die Kirche nicht zu gestatten.

13) Wer den öffentlichen Gottesdienst muthwillig stört, hat die im Allgemeinen Landrecht II. 20. §. 215 — 219 verordneten Kriminalstrafen zu gewärtigen. Aber auch die Uebertretung irgend einer der vorstehenden Polizey-Anordnungen soll unnachlässlich mit einer Polizeystrafe von 5 Thaler, und wenn es ein Gast- oder Schenkewirth ist, von 10 Thaler, oder im Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Alle solchergestalt eingelegenen Geldstrafen fließen zur Schulkasse des Orts.

14) Die Pfarrer des Orts sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der weltlichen Obrigkeit ohne Ansehen der Person anzuzeigen, wann aber diese hierauf die Gebühr zu verfügen unterlassen sollte, so haben sie dergleichen Vorgänge zur  
 Kenntn

Kenntniß der ihnen vorgesezten geistlichen Behörden zur weitem Verfügung zu bringen.

15) Damit auch Niemand Ungewißheit über die Dauer des öffentlichen Gottesdienstes vorschützen möge, so werden alle Orts- Polizey- Obergkeiten hierdurch angewiesen, alsbald, jedoch nach vorgängiger Bernehmung mit der Kirchen- Inspection, zu bestimmen, zu welcher Zeit der Gottesdienst angehe und beendiget sey, und solches öffentlich bekannt zu machen.

Merseburg, den 10. Julius 1818.

Königl. Preuss. Regierung Erste Abtheilung.

Vorstehende hohe Verordnung wird den Einwohnern der Gesamtstadt Halle hierdurch zur genauesten Befolgung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß an Sonn- und Fest- auch Bußtagen von Neun bis Drey Viertel auf Eilf Uhr Vor- und von Zwey bis nach halb Vier Uhr Nachmittags die Laden geschlossen seyn, und Handel und Gewerbe ruhen müssen.

Halle, den 24. August 1818.

Der Magistrat.

Mellin. Seydrich. Willweber.

2.

## Schulen.

Die halbjährlichen öffentlichen Prüfungen der deutschen Schulen des hiesigen Waisenhauses werden in folgender Ordnung gehalten werden:

den 21. Sept. von 8 bis 12 mit den Kindern der Freyschulen,

den 28. um 9 und Nachmittags von 2 Uhr an mit der Bürgerschule,

den 29. zu derselben Zeit mit der Töchter- schule, wozu wir die werthen Eltern und andere Jugendfreunde ergebenst einladen.

Zua

Zugleich fügen wir über die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen folgendes hinzu:

- 1) Die Zeit zur Aufnahme in die Freyschulen soll nächstens in diesem Blatte angezeigt werden. Sollten wohlhabende Bürger einige von den armen Kindern bey Gelegenheit dieses Festes durch eine Wohlthat erfreuen wollen, wie schon öfter geschehen ist, so wird das Einkommende gewissenhaft vertheilt werden.
- 2) In die Bürger- und Töchterschule findet die Aufnahme vom 2ten bis 31sten October statt, alsdann wird die Anzahl geschlossen. Nach einer wiederholten obrigkeitlichen Verordnung, müssen alle aufzunehmende Kinder mit einem Pockenattest versehen seyn.

Die Aufseher der deutschen Schulen des hiesigen Waisenhauses.

3.

Gebührne, Getraute, Gestorbene in Halle u.  
August. September 1818.

a) Gebührne.

Marienparochie: Den 24. August dem Kriminal-Kanzellist Mattha eine T., Louise Amalie Hemiette. (Nr. 914.) — Den 30. dem Gasthalter Puppendorf ein Sohn, August Hermann. (Nr. 2178.) — Den 4. Sept. dem Bäckermeister Franke ein S., Friedrich Adolph. (Nr. 472.) — Eine unehel. T. (Nr. 970.) — Den 5. ein unehel. S. (Nr. 721.)

Ulrichsparochie: Den 3. Septbr. dem Fuhrmann Beck eine Tochter, Friederike Wilhelmine Dorothee. (Nr. 375.)

Morisparochie: Den 7. August dem Forstsecretair Görtling Zwillingstöchter, Auguste Caroline und Louise Emma. (Nr. 511.) — Den 17. dem Weißbäckermesser Vaupel eine T., Therese Pauline. (Nr. 667.)

Dom:

**Domkirche:** Den 8. Sept. dem Salzfieder Märker ein S., Andreas Wilhelm. (Nr. 1072.)

**Glauchau:** Den 27. Aug dem Handarbeiter Mäye eine Tochter, Johanne Christiane Rosine. (Nr. 1671.) — Den 6. Sept. dem Böttchermeister Tornau ein Sohn, Christian Friedrich Ferdinand. (Nr. 1715) — Den 8. dem Fischermeister Hoffmann ein S., Johann Albert August. (Nr. 1875.)

Berichtigung. Im vorigen Stück S. 650 lese man: Den 27. dem Schneidermeister Hartnouce ein S. u.

#### b) Getraute.

**Neumarkt:** Den 13. Septbr. der Maurer Schulze mit M. Chr. Görner.

#### c) Gestorbene.

**Marienparochie:** Den 12. Sept. des Schlossermeisters Schröder Z., Auguste Wilhelmine, alt 1 J. 4 M. Krämpfe. — Den 13. des Handelsmanns Hoffmann Ehefrau, alt 31 J. 8 M. Krämpfe.

**Ulrichsparochie:** Den 7. September der Einwohner Fornoff, alt 81 J. Altersschwäche. — Den 13. des Gastwirths Lehmann Z., Eleonore Dorothee, alt 11 Monat 29 Tage, Entkräftung.

**Morixparochie:** Den 7. Septbr. des Salzwirkers Knaut Z., Marie Auguste, alt 1 J. 3 M. Kopfseuche. — Den 11. des Soldat Schell Wittwe, alt 75 Jahr, Nervenschlag.

(Die in voriger Woche eingesandten milden Wohlthaten für die Armen der Stadt sollen, wegen Mangel an Raum, im nächsten Stück angezeigt werden.)

### Bekanntmachungen.

Das Stoppelharren, welches nicht allein von armen Leuten, sondern sogar von Viehhaltenden und selbst von Hirten zum größten Nachtheil der Cultur der Aecker, und selbst mit Hinwegnahme des trockenen Düngers, bisher gesche-

schehen ist, kann um so weniger länger geduldet werden, als durch das Aufhaufen der Stoppeln in Häusern und Kammern sehr leicht Feuerbrünste veranlaßt werden können.

Magistratswegen sehen wir uns daher, auf Antrag der hiesigen Ackerbesitzer, veranlaßt alles Stoppelharken bey einer Gefängnißstrafe von 48 Stunden hierdurch zu untersagen und gänzlich zu verbieten.

Halle, den 9. September 1818.

Der Magistrat.

Heisler. Heydrich. Schmidt.

Von Seiten des hiesigen Magistrats wird dem Publicum zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die zeitherigen Waagezettel bey der Rathswaage cassirt, und an deren Stelle neue mit dem Rathsstempel und der Unterschrift des Stadtraths Dr. Willweber versehen, gedruckt worden sind. Vom 15ten dieses an wird jeder Waagezettel, der nicht auf die eben erwähnte Art bezeichnet ist, für ungültig erklärt. Halle, den 9. September 1818.

Der Magistrat.

Heisler. Heydrich. Willweber.

Diejenigen, welche noch in diesem Termin Theilnehmer der allgemeinen Wittwenkasse werden wollen, haben die dazu erforderlichen Zeugnisse bis zum 24ten bey mir einzureichen, die Beyträge dieser Kasse aber nehme ich bis zum 26sten d. an, und die halbjährlichen Pensionsgelder werden gegen legitime Quittungen vom 2ten bis 5ten Octbr. von mir ausgezahlt werden.

Halle, am 12. September 1818.

Der Stadtrath Dr. Willweber.

Sollten hiesige oder auswärtige Eltern ihre Söhne oder Töchter in der Nähe des Waisenhauses in einer guten und stillen Familie als Pensionairs unterzubringen wünschen, wo zugleich die Töchter gute Gelegenheit finden, Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu erhalten, — denen kann von dem Faktor L o s e in der Buchdruckerey des Waisenhauses darüber nähere Nachweisung ertheilt werden.

Halle, den 15. September 1818.

Das auf dem Sandberge unter Nr. 273 belegene Haus, in welchem sich vier Stuben befinden, von denen die zwey Vorderstuben mit Kammer und Küche, einer Speisekammer und noch einer kleinen Kammer versehen sind, und gute Gelegenheit ist, noch eine Stube und Alfoven anzulegen, desgleichen ein trockner gewölbter Keller, ein Gang von 25 bis 30 Ellen, worunter drey Kammern befindlich sind, ein Pferdestall zu 4 Pferden und noch einer mit Bodenraum, ein Waschhaus und eine Plumpe, steht Veränderung wegen aus freyer Hand zu verkaufen. Es ist vorzüglich für Tischler, Feuerarbeiter, oder auch zur Schlächtereey sehr bequem einzurichten. Kaufliebhaber können es täglich in Augenschein nehmen und das Nähere darüber bey dem Eigenthümer in gedachtem Hause erfahren.

Ich bin Willens, mein auf dem Strohhohe in der Lilienstraße belegenes Haus sub Nr. 2068 nebst Zubehör, bestehend in vier Stuben, fünf Kammern, zwey Küchen, einem Keller, einem großen Bodenraum, einem Waschhaus, Pferdestall und Kuhstall nebst Hintergebäude, Torfmacherey, Einfahrt und einem Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich zu jeder Zeit bey mir melden.  
Halle, den 14. September 1818.

Christ. Sacke.

In dem auf dem Neumarkt sub Nr. 1124 am Ulrichsthor belegenden, zur grünen Linde genannten Hause, ist die mittlere Etage, 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Waschhaus, Holzstall, Boden, Hofraum, Garten, auch sind des Unterschriebenen Klaviere von Michaelis d. J. an zu vermietthen. Das Logis kann von Michaelis an bezogen werden. Man meldet sich im Hause und bey dem  
Cantor Braune in Siebichenstein.

Es werden im Saalkreise, oder dessen Umgebungen einige Apotheken, die lebhaft und mit guter Kundschaft versehen sind, zu kaufen gesucht; man hat sich deshalb in freyen Briefen an den Kaufmann G. Florey junior in Leipzig zu wenden.

Den gütigen Freunden, die mir auch neuerdings Be-  
weise Ihrer mir sehr schätzbaren Gesinnung gegen mich  
gegeben haben, zeige ich tief betrübt an, daß mir mein  
innigst geliebter Sohn Julius plötzlich gestorben ist.

Dr. Vater zu Königsberg.

Die bey jedem Lehrer, so wie auf Schulen eingeführte  
Umänderung des Lectiionsplans in jedem Halbjahre, mache  
es auch bey meinem häuslichen Unterrichte in den bereits in  
diesen Blättern bemerkten Sprachen und andern Wissen-  
schaften und Künsten für den kommenden Winter mir zur  
Pflicht, eine solche Einrichtung zu treffen. Ich ersuche  
deshalb diejenigen werthen Eltern, die mir früher schon an-  
gezeigt haben, daß ich von Michaelis an ihre Kinder in  
Unterricht nehmen solle, so wie diejenigen, die etwa noch  
diese Absicht hätten, mir eine gefällige bestimmte Anzeige  
hiervon bis spätestens den 14. October zu ertheilen; indem  
es nach dieser Zeit vielleicht nicht in meinen Kräften stehen  
dürfte, den Wünschen Aller zu genügen.

M. Louis,

Privatlehrer, auch Mitarbeiter und Zeichenlehrer an der  
Bürgerschule des Waisenhauses, wohnt in der Galtstraße  
in dem Hause der Madam Krüger Nr 318

Da ich gestern meine Wohnung vor dem Klausthore  
verlassen habe, und in mein erkauftes in der Ruhgasse  
sub Nr. 449 belegenes, vormals Falkenberg'sches  
Haus gezogen bin, so zeige ich dieses meinen werthen Kunds-  
den hiermit an, empfehle mich ferner mit meinen frischen  
und geräucherten Fleischwaaren, und verspreche nach wie  
vor reelle Bedienung.

Halle, den 15. September 1818.

Die Wittwe Schmidt geborne Tettenborn.

Ein junger Mensch von 15 oder 16 Jahren, der  
gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens und seiner Ehr-  
lichkeit hat, kann gegen gutes Lohn sogleich in Dienste  
treten. Das Nähere in der Buchdruckerey des Waisens-  
hauses.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.